

■ Vorstand

Prof. Dr. Walter Schober
Prof. Dr. Martin Leitner
Prof. Dr. Christiane Fritze

■ Geschäftsführung

Lena von Gartzzen

Regelungen zur Aufnahme der Präsenzlehre an HAWs im Sommersemester 2020 (einschließlich Bibliotheksbetrieb)

Die Präsidentinnen und Präsidenten der bayerischen HAWs treffen in Abstimmung mit dem BStMWK und dem BStMGP folgende Regelungen für eine schrittweise Öffnung der Hochschulen für Präsenzveranstaltungen. Diese können sukzessive ab dem 27. April 2020 in mehreren Schritten umgesetzt werden.

Nachfolgende Eckpunkte stellen hierfür die Grundlage dar.

1. **Priorität digitaler Lehrangebote**

Sofern über digitale Lehrangebote im Sommersemester die Qualifizierungsziele erreicht werden können, ist dieser Form der Lehrvermittlung im Sommersemester bis zum Ende der Vorlesungszeit eindeutig der Vorzug zu geben gegenüber Präsenzformaten.

2. **Individuelle Hygienevorschriften**

In den Fällen, in denen zwingend Präsenztermine zur Erreichung der Qualifizierungsziele erforderlich sind, sind insbesondere folgende Hygienevorschriften strengstens einzuhalten:

- a) Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen ist weitestmöglich sicherzustellen. Dies gilt auch in Bewegungs- und Begegnungsbereichen wie Fluren und Gängen, beim Betreten und Verlassen von Räumen und Gebäuden, in Sanitärbereichen sowie der Zusammenarbeit in Laboren. Dies gilt für den Innen- wie auch Außenbereich der Hochschulen. Die Einhaltung sollte ggfs. stichprobenartig überwacht werden.
- b) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist dringend anzuraten, wenn in Bewegungs- und Begegnungsbereichen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann.
- c) Angehörige von Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf bei einer Infektion (Risikogruppen gemäß Robert Koch Institut) wird empfohlen, die not-

wendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören; ggfs. sollte eine entsprechende Beratung durch den Betriebsarzt erfolgen.

- d) Zusätzlich ist auf das Betretungsverbot von Personen hinzuweisen, die folgende Kriterien erfüllen:
 1. Kontakt zu einem COVID-19 Fall innerhalb der letzten 14 Tage (Kontaktperson der Kategorien I und II),
 2. Respiratorische Symptome jediglicher Schwere
 3. Unspezifische Allgemeinsymptome
- e) Zusätzlich ist in geeigneter Weise auf Hygieneempfehlungen wie regelmäßiges Händewaschen, das Husten in die Armbeuge und die Desinfektion von Händen hinzuweisen.
- f) Gruppenbildungen und unnötigen Kontakte sind zu vermeiden.
- g) Der Aufenthalt in engen Räumlichkeiten wie Aufzügen ist zu vermeiden (hier Einzelnutzung).

3. Organisatorische Hygienevorschriften

Die Hochschulen stellen organisatorisch Folgendes sicher:

- a) In Sanitärbereichen und Laboren sind neben Reinigungsmaterial Einmalhandtücher vorzuhalten.
- b) Gegenstände (Arbeitsmittel, Werkzeuge etc.) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Falls dies nicht möglich ist, ist die Reinigung vor jeder Nutzung durch eine andere Person durchzuführen.
- c) Räume und gemeinsam genutzten Gerätschaften (Werkzeugen; Versuchsvorrichtungen; Rechnertastaturen; Türgriffe etc.) sind regelmäßig zu reinigen. Ein entsprechendes Reinigungskonzept ist zu erstellen.
- d) Zur Reduzierung der Gefahr von Schmierinfektion sind Räume soweit möglich offenzuhalten und Griffkontakte zu minimieren.
- e) Für alle Räumlichkeiten ist regelmäßiges Lüften zu gewährleisten. Die Erstellung eines Lüftungskonzepts wird empfohlen.
- f) In Gefährdungsbereichen wie Service Points wird das Aufstellen von Schutzvorrichtungen wie Plexiglasscheiben empfohlen.

- g) Soweit möglich soll der Mund-Nasen-Schutz für Studierende zum Selbstkostenpreis bereitgestellt werden, falls diese keine Masken vor Ort haben. Grundsätzlich gilt aber für Studierende die Verpflichtung, Masken eigenständig mitzuführen.
- h) Die unter Punkt 2 a)-d) getroffenen Regelungen sind stichprobenartig zu prüfen. Zuwiderhandlungen werden geahndet bis hin zum Hausverbot.

4. Raum- und Unterrichtskonzepte einschließlich Bibliothek

Für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- a) Erforderliche Präsenzlehrveranstaltungen sind in einer frontalen Sitzordnung durchzuführen, die den Mindestabstand von 1,5 Metern zum Nachbarn sicherstellen.
- b) Die Veranstaltungen sind gegebenenfalls in mehrere Gruppen zu teilen und gegebenenfalls in einer Kombination von Präsenz- und Digitalbetrieb durchzuführen.
- c) Pro Person ist in Unterrichtsräumen, PC-Pools und Laboren ebenfalls ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Nachbarn einzuplanen.
- d) In der Bibliothek darf rechnerisch pro 20 m² zugänglicher Bibliotheks- oder Archivfläche nicht mehr als ein Besucher zugelassen werden (siehe Vierte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2020 § 19 Bibliotheken, Archive).
- e) Bei Veranstaltungsräumen sind die zur Benutzung freigegebenen Sitzplätze zu kennzeichnen.
- f) Bei Partner- und Gruppenarbeiten bzw. Laborpraktika sowie beim Betreten und Verlassen von Räumlichkeiten sind die Abstandsregeln ebenfalls einzuhalten.
- g) Der Aufenthalt auf dem Hochschulgelände ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Die Studierenden betreten das Hochschulgelände/-gebäude erst unmittelbar vor der jeweiligen Veranstaltung und verlassen es danach sofort wieder.

5. Weitere Hochschulbereiche

- a) Beim Bibliotheksbetrieb ist eine stufenweise Öffnung der Bibliotheken vorgesehen:
 - Stufe 1: Öffnung der Ausleihe am Schalter und Beratung von Studierenden an Servicepoints.
 - Stufe 2: Zugang zum Präsenzbestand und den Rechneinheiten der Bibliotheken unter Einhaltung der in Bewegungsbereichen geltenden Maskenpflicht.

- Stufe 3: Öffnung von Teilen der Lesesäle für Studierende und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeitern unter Einhaltung der Hygienevorschriften und insbesondere der Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5 Metern.

- Stufe 4: Vollöffnung der Bibliotheken auch für Externe.

Beim Zugang und Aufenthalt in Bibliotheken ist der Mindestabstand von 1,5 Meter insbesondere auch im Wartebereich sicherzustellen. Im Wartebereich sind Markierungen zur Einhaltung des Sicherheitsabstands anzubringen. Bei der Ausgabe von Büchern und Information ist durch entsprechende Vorrichtungen wie Plexiglasscheiben der Schutz der Bibliotheksmitarbeiter sicherzustellen. Falls im Besucherverkehr der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht sicher eingehalten werden kann, ist von allen Personen ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Die Bibliotheken werden mit Handdesinfektionsspendern ausgestattet.

- b) Bei Prüfungen ist ebenfalls die Abstandsregelung von 1,5 Metern einzuhalten. Für Prüfungen sind bevorzugt große Räumlichkeiten mit der Möglichkeit des Luftaustauschs anzuraten (z.B. Turnhallen).
- c) Digitale Prüfungsangeboten und alternativen Prüfungsformen (Hausarbeiten; Skype-Kolloquien etc.) sind bei Prüfungen der Vorrang einzuräumen.
- d) Ein Verkauf von Speisen zum Mitnehmen und Verzehr außerhalb der Verkaufsräumlichkeiten ist möglich.

6. Inkrafttreten der Regelungen

Das Inkrafttreten der o.g. Regelungen setzt jeweils die Sicherstellung des erforderlichen Hygieneschutzes voraus. Unter dieser Maßgabe sind folgende Öffnungen möglich:

- a) Der Bibliotheksbetrieb öffnet mit seinem Angebot wie folgt:
Stufe 1 und Stufe 2 am 27. April 2020, Stufe 3 am 04. Mai 2020 und Stufe 4: tbd
- b) Präsenzveranstaltungen in den Laboren der Hochschulen sind gemäß Verordnung (§ 4 in Verbindung mit § 10 des BayMBl. 2020 Nr. 205) schrittweise ab dem 27. April 2020 möglich.
- c) Rechnernutzung in den PC-Pools ist schrittweise ab dem 04. Mai 2020 möglich.
- d) Präsenzprüfungen können ebenfalls gemäß Verordnung (§ 4 in Verbindung mit § 10 des BayMBl. 2020 Nr. 205) ab dem 27. April 2020 abgenommen werden.
- e) Präsenzlehrveranstaltungen sind soweit notwendig ab dem 11. Mai 2020 möglich.
- f) Der Verkauf von Speisen ist ab dem 4. Mai 2020 möglich.